

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/044

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
26.02.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 3: Novellierung des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Gesetzesentwurf zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt abgegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Gesetzesentwurf zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

II. Sachverhalt

1. Zweck des Gesetzes

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmend sichtbar werdenden Auswirkungen bedarf das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) vom 19. August 2014 einer umfassenden Novellierung, um den veränderten Rahmenbedingungen auf internationaler, europäischer sowie Bundesebene Rechnung tragen zu können.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass Rheinland-Pfalz bis 2040 die Treibhausgasneutralität erreicht. Hierzu sollen Sektorziele und Handlungsfelder zur Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen festgelegt werden. Zudem soll bis 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell vollständig aus Erneuerbaren Energien stammen.

Das Gesetz soll die notwendigen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass das Land seinen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele weiterhin leistet und die Ausgestaltung des Transformationsprozesses in Wirtschaft und Gesellschaft unterstützt.

2. Überblick zum Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vollständige Gesetzesentwurf befindet sich in Anlage 1.

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2: Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes

- § 3 Klimaschutzziele, Sektorziele, Verordnungsermächtigung
- § 4 Klimaschutzziele für die Landesverwaltung
- § 5 Klimaschutzrangfolge
- § 6 Besondere Bedeutung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Teil 3: Instrumente zur Erreichung der Klimaschutzziele

- § 7 Klimaschutzstrategie, Verordnungsermächtigung
- § 8 Klimaschutzmaßnahmenregister, Verordnungsermächtigung

Teil 4: Steuerung der Klimaschutz-Zielerreichung

- § 9 Maßnahmensteuerung
- § 10 Informationen zum Umsetzungsstand der Klimaziele und zur Treibhausgasbilanz
- § 11 Überkompensationsverbot, Innovationsklausel, Nicht-Einklagbarkeit

Teil 5: Beirat für Klimaschutz

- § 12 Beirat für Klimaschutz

Teil 6: Pflichten der öffentlichen Hand

- § 13 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- § 14 CO₂-Schattenpreis, Energieverbrauch, Verordnungsermächtigung
- § 15 Förderung der Akzeptanz der Öffentlichkeit

Teil 7: Zuständigkeiten, Auskunftsanspruch

- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Auskunftsanspruch

Teil 8: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Verteilung der angestrebten Minderungsziele im Jahr 2040 auf die Sektoren

Anlage 2: Handlungsfelder und Koordinierende Zuständigkeit

Begründung

3. Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar

Die vollständige Stellungnahme befindet sich in Anlage 2.

Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 21. Januar 2024 ging fristgerecht beim federführenden Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz ein. Eine Vorberatung mit dem Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar war aufgrund der engen Fristsetzung nicht möglich. Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses.

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt die umfassende Novellierung als gesetzlichen Rahmen zur Förderung des Klimaschutzes im Land Rheinland-Pfalz. In der Stellungnahme wurde sich vor dem Hintergrund der Aktualität und des konkreten Flächenbezuges auf das Thema Freiflächen-Photovoltaik und die 2%-Regelung beschränkt. Hier ist der Verband planerisch direkt berührt und es besteht aus Sicht der Regionalplanung ein aktueller Regelungsbedarf.

Auszug aus dem Gesetzesentwurf

§ 11 Absatz 4: „Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen nur auf vergleichbar ertragsschwächeren land-wirtschaftlichen Flächen erfolgen. Landesweit ist die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-Anlagen im Außenbereich auf 2 Prozent zu begrenzen.“

Begründung: „Absatz 4 regelt, dass der Bau von PV-Freiflächenanlagen, sofern er auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet, dort erfolgen soll, wo Ackerflächen vergleichsweise ertragsschwach sind. Zudem wird geregelt, dass landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt wird, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Absatz verstärkt somit die bereits in der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans IV getroffenen Festlegungen in diesem Bereich.“

Position des Verbands Region Rhein-Neckar (Kurzfassung)

Grundsätzlich begrüßt der Verband die Bestrebungen, wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen vor einer übermäßigen Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schützen und damit auf die starken Flächennutzungskonkurrenzen und -konflikte zwischen der Landwirtschaft und den Erneuerbaren Energien zu reagieren.

Der Verband geht auf den Kontext der 2-%-Begrenzung mit dem LEP IV RLP, dem FFPVA-Leitfaden des Mdl sowie dem ersten Teilregionalplanentwurf ein und erwähnt, dass die Fragestellung grundsätzlich noch im Rahmen der Raumordnungskommission behandelt werden soll.

Der Verband weist auf Unklarheiten in der Umsetzung und dem Monitoring sowie den damit verbundenen Unsicherheiten für die Planungspraxis hin. Er bittet die gesetzliche Verankerung einer verbindlichen Flächenvorgabe zu überdenken bzw. eine praktikable Umsetzung mitzudenken.

III. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung der Aufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar haben, gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.